GEMEINDE BAD ZWISCHENAHN

Beschlussvorlage

	Vorlage Nr.: BV/2011/061

Fachbereich/Amt:	I - Kämmerei	Datum:	03.05.2011
Bearbeiter-in/Tel.:	Herr Wichelmann / 604-200		

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Fremdenverkehr	26.09.2011	öffentlich
Verwaltungsausschuss	27.09.2011	nicht öffentlich
Rat der Gemeinde	11.10.2011	öffentlich

Erstellung des ersten konsolidierten Gesamtabschlusses

Im Gesamtabschluss werden die Abschlüsse der Gemeinde mit den Abschlüssen der Töchter zusammengeführt. Dieser Abschluss wird nach den gemeindlichen NKR-Regeln erstellt. Er besteht aus einer Ergebnisrechnung, einer Gesamtbilanz und den Anlagen Anlagenübersicht, Schuldenübersicht und Forderungsübersicht. Er ist durch einen Konsolidierungsbericht zu erläutern, dem eine Kapitalflussrechnung (ab 2013) sowie Angaben zu den nicht konsolidierten Beteiligungen beizufügen sind. Der Beteiligungsbericht kann künftig entfallen, wenn der konsolidierte Gesamtabschluss dessen Anforderungen erfüllt.

Der erste Gesamtabschluss der Gemeinde mit ihren Gesellschaften und Eigenbetrieben ist zum 31.12.2012 aufzustellen. Die ersten Vorüberlegungen sind aber bereits in diesem Jahr zu treffen, um die anstehenden Arbeiten zu erleichtern. Unsere zu konsolidierenden Töchter müssen unter Umständen in ihrer Buchhaltung für 2012 Änderungen aufnehmen, um einen reibungslosen Konzernabschluss zu gewährleisten. Um in entsprechende Gespräche treten zu können, müsste aber zunächst geklärt werden, welche Eigenbetriebe/Gesellschaften etc. in den Konzernabschluss einbezogen werden sollen. Der Rat sollte bereits jetzt einen entsprechenden Beschluss fassen.

Auswahl der zu konsolidierenden Einrichtungen

Die Vorschriften hierzu enthalten nämlich keine abschließenden eindeutigen Regelungen. In § 128 IV des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG), das zum 01.11.2011 die NGO ablöst, ist zwar eine Auflistung enthalten, welche Betriebsformen konsolidiert werden müssen, in S.3 wird den Kommunen aber gestattet, auf eine Konsolidierung bei den Aufgabenträgern zu verzichten, deren Abschlüsse für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune nur von untergeordneter Bedeutung sind. Der Gesamtabschluss soll sich auf die Beteiligungen beschränken, die für die Steuerung des „Konzerns“ Gemeinde von Bedeutung sind. Die Einbeziehung aller Beteiligungen ändert die Aussage des Gesamtabschlusses kaum, führt in der Regel aber zu einer deutlichen Erhöhung des Aufwandes.

Die AG Gesamtabschluss des Landes stellt es in das Ermessen der Gemeinde, ob von der Vereinfachungsregelung Gebrauch gemacht wird. Bei der Entscheidung, ob eine untergeordnete Bedeutung vorliegt, müsse auch die strategische Bedeutung für die Gemeinde berücksichtigt werden. Die AG schlägt vor, dass eine Prozentzahl im Rahmen von 2% bis 5%

bezogen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage aller Aufgabenträger als Anhaltspunkt für eine untergeordnete Bedeutung dienen sollte.

Gemäß § 128 IV NKomVG kommen folgende Einrichtungen grundsätzlich für eine Konsolidierung in Betracht: Gemeindewerke, Kurbetriebsgesellschaft, Touristikgesellschaft, Park der Gärten und die Ammerländer Wohnungsbaugesellschaft. Genossenschaften sind nicht zu konsolidieren, der Bürgerenergiepark scheidet also aus.

Im zweiten Schritt sollte geprüft werden, welche Einrichtungen ggf. wegen untergeordneter Bedeutung herausfallen können. Dabei ist auf die Gesamtzahlen aller Einrichtungen abzustellen. Gesellschaften, an denen die Gemeinde nur mit einem bestimmten Anteil beteiligt ist, sind aber nur in diesem Verhältnis einzubringen. Die Zahlen werden dabei dem jeweils letzten uns vorliegenden Abschluss (in der Regel 2009) entnommen. In Bezug auf die Kernverwaltung gibt es bislang keine Bilanzwerte. Hier nehmen wir hilfsweise die in unserem ersten Entwurf der Eröffnungsbilanz 2009 genannten Werte.

Die AG Gesamtabschluss empfiehlt, zur Bewertung der Vermögenslage die Positionen Sachvermögen (ohne Vorräte), Nettoposition (ohne Sonderposten) und die Bilanzsumme heranzuziehen. Die Ertragslage soll mittels der ordentlichen Erträge, der ordentlichen Aufwendungen und des Jahresergebnisses bewertet werden. Für die Beurteilung der Finanzlage sollen die Schulden und die Rückstellungen berücksichtigt werden.

Die Berechnung ist beigefügt. Die Gemeindewerke und die KBG sind unzweifelhaft zu konsolidieren. Alle weiteren Beteiligungen können wegen untergeordneter Bedeutung entfallen, da sich alle Werte in dem Korridor von 2 bis 5% bewegen. Hierzu ist aber auch die sog. „strategische Bedeutung“ der jeweiligen Gesellschaften zu beachten.

Die Ammerländer Wohnungsbaugesellschaft nimmt heute keine originären kommunalen Aufgaben wahr. Die Gemeinde hat aufgrund ihres geringen Gesellschaftsanteils von 3,81% nur begrenzte Einwirkungsmöglichkeiten. Eine besondere strategische Bedeutung für die Gemeinde ist nicht zu erkennen.

Der Park der Gärten nimmt ebenfalls keine kommunalen Aufgaben wahr. Die Einwirkungsmöglichkeiten der Gemeinde sind bei einem Gesellschaftsanteil von 20% schon deutlich größer als bei der AWG. Letztlich besitzt aber auch der Park der Gärten keine solche besondere Bedeutung für die Gemeinde, dass trotz der geringen Finanzzahlen eine Einbeziehung in den konsolidierten Abschluss notwendig sein sollte.

Die BTG ist eine Eigengesellschaft der Gemeinde, die originäre kommunale Aufgaben erfüllt. Sie besitzt sicherlich eine größere strategische Bedeutung für die Gemeinde. Wir schlagen vor, die BTG in den Gesamtabschluss einzubeziehen.

Konsolidiert werden müssen also die Gemeindewerke und die KBG, bei der BTG schlagen wir es ebenfalls vor. Die übrigen Beteiligungen der Gemeinde sind nur in Höhe des Stammkapitals in den Gesamtabschluss einzubringen.

<u>Wie geht die Konsolidierung vor sich?</u>

Im Gesamtabschluss werden alle zusammengefassten Betriebe wie ein einheitlicher Betrieb dargestellt. Dafür müssen alle internen Zahlungsströme zwischen der Gemeinde und den Beteiligungen, aber auch der Beteiligungen untereinander eliminiert werden. Weiterhin muss eine Überarbeitung der Abschlüsse der Gesellschaften und Eigenbetriebe und eine Anpassung an die Doppikvorschriften statt finden. Diese Überarbeitung ist von den Beteiligungen durchzuführen und vom jeweiligen Wirtschaftsprüfer zu testieren. Sie werden dann von uns in den Gesamtabschluss übernommen.

Beschlussvorschlag:

Im Gesamtabschluss zum 31.12.2012 sollen die Gemeindewerke Bad Zwischenahn für Wasser und Abwasser, die Kurbetriebsgesellschaft Bad Zwischenahn mbH und die Bad Zwischenahner Touristik Gesellschaft konsolidiert werden.

Externe Anlagen:

Berechnungen zum Kriterium untergeordnete Bedeutung

Gleichlautender Beschlussvorschlag des Ausschusses für Wirtschaft, Finanzen und Fremdenverkehr vom 26.09.2011 und des Verwaltungsausschusses vom 27.09.2011 für den Rat der Gemeinde am 11.10.2011